

**Reglement
für die Spezialfinanzierung
Mehrwertabgabe**



**Einwohnergemeinde
Walperswil**

Reglement für die Spezialfinanzierung Mehrwertabgabe

Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1998¹.

Zweck	Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt, die Erträge aus der Mehrwertabgabe für sämtliche in Art. 5 Abs. 1 ^{ter} des Raumplanungsgesetzes ³ vorgesehenen Zwecke, insbesondere für steuerfinanzierte Infrastrukturen, zu verwenden.
Äufnung der Spezialfinanzierung	Art. 2 Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch sämtliche Erträge in Form von Geldleistungen aus der Mehrwertabgabe, die der Gemeinde zufallen.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	Art. 3¹ Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet unabhängig von der Höhe der Gemeinderat abschliessend. ² Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein.
Verzinsung	Art. 4 Das Kapital dieser Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Inkrafttreten	Art. 5 Dieses Reglement tritt sofort mit dem Beschluss der Gemeindeversammlung in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 27. November 2024 hat dieses Reglement beschlossen.

Einwohnergemeinde Walperswil

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Manuela Perny

Susanne Steiner

¹ BSG 170.111

Auflagezeugnis:

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 25. Oktober 2024 bis 25. November 2024 in der Gemeindeverwaltung Walperswil öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Nidauer Anzeiger vom 24. und 31. Oktober 2024 bekannt.

Walperswil, den

Die Gemeindeschreiberin:

Susanne Steiner